

via E-Mail



Herrn
Jan Kürschner – MdL -
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus Postfach 7121

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/712

24171 Kiel

Ort

Datum

Neumünster,

27. Januar 2023

Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren zur Drucksache 20/377

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des S-H Landtages,

auch wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren zur Drucksache 20/377. Gibt es doch Gelegenheit, das Gesetzesvorhaben im Lichte der Fragen der Demokratie und des Verhältnisses aller zu ihr zu betrachten. Für mündliche Ergänzungen etc. stehen wir gerne zur Verfügung.

Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz

"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Sie wird **vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt.**"

"Die Staatsgewalt wird danach zum einen demokratisch unmittelbar vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Zum anderen wird sie demokratisch mittelbar durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt." (Fußnote 2 zu Rdnr.109 in Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Werkstand: 99.EL September 2022).

Sprachlich wie rechtlich hat in der Regel die Unmittelbarkeit mehr Gewicht als die Mittelbarkeit.

Somit haben die Möglichkeiten des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheides grundsätzlich Verfassungsrang.

"Die Menschen haben das Vertrauen in die Politik verloren, weil die Politiker die Demokratie den Finanzmärkten ausgeliefert haben" Heiner Geißler (3.3.1930-11.9.2017) Mitglied von CDU und Attac in "Sapere aude! Warum wir eine neue Aufklärung brauchen"

Das ist sicherlich nicht der einzige Grund für den wohl unbestrittenen großen Vertrauensverlust der Wählerschaft in die Gesamtgruppe der Gewählten. Und es ist eine der wichtigsten Aufgaben aller, die in der und für die Demokratie Verantwortung tragen, dem Erosionsprozess der Demokratie entgegen zu wirken.

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes hatten die gute erste demokratische Verfassung als Grundlage, die zwar unter Ebert die Bewährungsprobe der Wirtschaftskrise bestanden hatte, aber unter Hindenburg die gezielt geschürte Vertrauenskrise nicht überlebt hat. Weder der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, noch der Parlamentarische Rat haben die besondere Entwicklung des demokratischen Prozesses in (West-) Deutschland (und anderen westeuropäischen Staaten) vorgesehen / vorhersehen können.

Die extreme Zersplitterung der parlamentarischen Repräsentanz wegen Vertretung von Partikularinteressen wurde zwar durch 5%-Klausel und die Gemeinwohlverpflichtung der Abgeordneten für das ganze Volk verhindert, aber mangels entsprechender demokratischer Geschichte kam es auch nicht zum dualen System, das die angloamerikanischen Systeme kennzeichnet. So kam es, dass aus dem "Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit." (Art.21) eine Demokratieform wurde, die wohl als "Parteiherrschaft" bezeichnet werden kann. U.a. weil die Trennung von Exekutive und Legislative weitgehend aufgehoben ist, da die jeweiligen Regierungsparteien über die gemeinsame Parteizugehörigkeit sowohl die Mehrheit in dem jeweiligen Parlament stellt als auch das Kabinett als Spitze der Exekutive. Es geht nicht darum, diese Entwicklung zu beklagen oder gar zu bekämpfen, sondern nur darum, sie bewusst wahrzunehmen und an sich heranzulassen, dass in der Wählerschaft eine Trennung zwischen sich und "den Politikern" empfunden wird. Wenn "die Politiker" diese Trennung auch noch vorleben, nimmt die Demokratie Schaden, der die sich in oft sehr geringen Wahlbeteiligungen oder auch im Erstarken von antidemokratischen Kräften wie zurzeit z. B. der AfD zeigt.

Was meint Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG (Wahlen und Abstimmungen des Volkes)?

Im Grundsatz sind Wahlen Personalentscheidungen und Abstimmungen Sachentscheidungen!

Diese beiden Formen der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk stehen

gleichberechtigt und gleichwertig nebeneinander, aber das Grundgesetz regelt nicht selbst, in welchen Fällen beide stattfinden. Insoweit ist die Bestimmung auf ausfüllende Regelungen angelegt. (vgl. auch Sachs, GG, 9.Auflage, 2021, Rdnr.31 zu Art.20)

Ein verpflichtender Auftrag besteht zwar nicht, aber ein Abbau von Rechten und Modalitäten der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk in Sachfragen, ist zumindest verfassungsfeindlich, wenn auch nicht unbedingt gleichzeitig verfassungswidrig.

Dieser Gesichtspunkt wird in dem Gesetzentwurf besonders deutlich bei der Regelung, dass bei einer Zweidrittelmehrheit der Zustimmung zu einem Vorhaben einer kommunalen Vertretung, die möglicherweise weniger als 50 % der Wählerschaft repräsentiert, Bürgerentscheide unzulässig sein sollen.

Hier soll ein Vorrecht der aus Wahlen hervorgegangenen Vertretungspersonen normiert werden gegenüber dem Recht des Volkes auf Ausübung der Staatsgewalt. Dies widerspricht nicht nur dem Geist des Grundgesetzes, sondern dürfte wohl sogar verfassungswidrig sein, also vor dem Verfassungsgericht keinen Bestand haben.

Ein konkretes Beispiel aus unserer Heimatstadt Neumünster belegt die ganze Paradoxie der Gesetzesnovelle. Bei den letzten Kommunalwahlen hatte die CDU als stärkste Partei weniger Stimmen bekommen, als demnächst als Quorum für einen erfolgreichen Bürgerentscheid erforderlich sein sollen.

Bei der Erörterung des Gesetzentwurfes zum Abbau unmittelbarer Demokratie im Landtag sollte auch die Gelegenheit genutzt werden, über die Auffassungen zum Wesen der Demokratie im Verständnis des Grundgesetzes einen Austausch zu suchen:

Mit Epping / Hollgruber (BeckOK Grundgesetz, 53.Edition, 2022, Rdnr.5 ff) vertreten wir das "Demokratieprinzip. Die Entscheidung für die Demokratie ... wird ...als grundlegende Wertentscheidung angesehen. Tatsächlich gilt das demokratische Prinzip (aber) nicht nur um seiner selbst willen. Vielmehr handelt es sich (auch) um ein Organisationsprinzip, dessen Geltung sich letzten Endes auf die in Art 1

Abs. 1 S. 2 statuierte Pflicht der Staatsorgane zurückführen lässt, die unantastbare Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

Diese Unterscheidung ist keineswegs banal....(So) dient die demokratische Organisation des Staates ... dazu, dem Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Menschen zur Durchsetzung zu verhelfen...." Der Mensch ist nicht als Objekt der Entscheidungen Dritter, sondern als Subjekt in den ihn betreffenden Entscheidungsprozessen zu begreifen.

"Da jeder Mensch in ein komplexes soziales Gefüge eingebunden ist, liegt die Unmöglichkeit isolierter Selbstbestimmung auf der Hand. Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung ist notwendigerweise gemeinschaftsbezogen (BVerfGE 45,187 (227)). Der Verfassungsordnung liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Einzelne dazu bereit und in der Lage ist, seine Interessen mit denjenigen seiner Mitmenschen ins Verhältnis zu setzen. ...

Tatsächlich liegt genau hierin die Kernaufgabe des modernen Staates, der ... einen Rahmen für den Interessenausgleich zwischen ...den Bewohnern des Staatsgebietes vorhalten ... muss.

Wenn die Entscheidungen des Staates und seiner Organe nun aber zumindest mittelbar die Interessen ... seiner Bürger berühren, so ist davon auszugehen, dass die Staatsbürger aufgrund ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung auch bereit und in der Lage sind, **sich an der politischen Willensbildung im Staat zu beteiligen.**

Neben diesen Rechtsfragen wirft der Gesetzesentwurf eben auch eine zentrale politische Frage auf: Wie wirken wir - die für die Demokratie Engagierten aus Parteien und Zivilgesellschaft - dem Erosionsprozess entgegen ?

Die Parteien selbst als Organisationen sind offensichtlich zurzeit keine attraktive Antwort. Es treten insgesamt mehr Mitglieder aus demokratischen Parteien aus als eintreten. Die Attraktivität einiger Parteien als demokratisches Lernfeld hat auch in den letzten Jahrzehnten abgenommen, seitdem in inhaltlichen Fragen immer weniger ein Willensbildungsprozess von unten nach oben organisiert und glaubwürdig durchgehalten wird und stattdessen von oben die maßgeblichen Aussagen von Werbefachleuten bestimmt werden und die Mitglieder im Wesentlichen als Wahlhelfer angesehen werden.

Also was bleibt, um die Demokratie wieder zu stärken? Die Bemühungen der Zentralen für politische Bildung sind sehr löblich, erreichen aber zu wenige Menschen.

Wir sind der Meinung, dass Bürgerbeteiligung, Bürgerräte etc. also eine mehr konsultative Form als Gemeinsamkeit von Wählerschaft und Gewählten die Demokratie stärken wird. Zukunftsorientierte Parlamentsmehrheiten und Regierungen sind in der Vergangenheit diesen Weg gegangen.

Der geplante Demokratieabbau stärkt dagegen die antidemokratischen Kräfte. Der Umstand, dass hinter solchen Versuchen des Zurückdrängens der Formen unmittelbarer Demokratie häufig Ängste stehen, mag menschlich nachvollziehbar sein, ist aber für das demokratische Prinzip gefährlicher als die Kritik von außen.

"Der Staat ist für die Menschen da, nicht die Menschen für den Staat" (Süsterhenn, Vertreter der CDU im Parlamentarischen Rat)

Wir müssen uns klar von den autokratischen Regimen abgrenzen und dürfen nicht zulassen, dass sich die Gewählten über den Souverän, das Volk stellen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Gesetzesentwurfes schließen wir uns der Stellungnahme von "Mehr Demokratie e.V." an, um Wiederholungen zu vermeiden.

Attac ist eine internationale globalisierungskritische Nichtregierungsorganisation mit weltweit ca. 90.000 Mitgliedern hauptsächlich in Europa mit Sitz in Paris.

Der Name ist abgeleitet von Anfangsbuchstaben des Engagements für eine weltweite Finanztransaktionssteuer, die ja nun - nach bald 25 Jahren - endlich auch zu kommen scheint.

In Deutschland steht das Engagement für eine sozial-ökologische Transformation im Mittelpunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd-M. Achterberg

Pommernstr. 12

24539 Neumünster

strafverteidiger.achterberg@gmx.de

Jochen Rathjen

Marienstr. 26

24534 Neumünster

jochen-rathjen@web.de

für Attac Schleswig-Holstein